

Satzung Oberbilker Schachverein 1960

Stand: 13.11.2018
(Endfassung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Oberbilker Schachverein 1960 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Auf der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2018 in Düsseldorf-Oberbilk wurde die Eintragung ins Vereinsregister beschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports, insbesondere durch das Ausrichten von Schachturnieren und die Teilnahme an Wettkämpfen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Antrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet einer der Vorsitzenden (siehe § 7 Nr. 2 Satz 2).
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann in Sonderfällen den Mitgliedsbeitrag mindern oder erlassen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod eines Mitglieds.
2. Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12 eines jeden Jahres zulässig. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, kann ein Mitglied seine Mitgliedschaft binnen zwei Monaten ab dem Tag des Beschlusses außerordentlich und fristlos schriftlich kündigen. Der erhöhte Beitrag wird von dem kündigenden Mitglied nicht erhoben.
3. Ausschluss aus dem Verein. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, insbesondere trotz Aufforderung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Vorstandsbeschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Belange des Vereins zuständig, insbesondere für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Finanzprüfer,
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und einer möglichen Aufnahmegebühr,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Fusion mit einem oder den Anschluss an einen anderen Verein und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - f) Entgegennahme des Finanzberichts,
 - g) Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer,
 - h) Entlastung des Vorstandes.

2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zwischen dem 1.1. und dem 31.3. statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorstand einreichen.

b) Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Personen neu gewählt werden:
 - aa) die Mitglieder des Vorstandes,
 - bb) zwei Finanzprüfer.
 - c) Eine unmittelbare Wiederwahl eines Finanzprüfers ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Lediglich die Wahl eines Vorstandsmitglieds ist auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchzuführen.
6. Die Versammlung ist nicht öffentlich.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmvertretungen sind nicht erlaubt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Zur Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, zum Anschluss an einen oder zu einer Fusion mit einem anderen Verein ist eine Anwesenheit von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Gleiches gilt im Falle dessen, dass sich ein anderer Verein dem Oberbilker Schachverein anschließen möchte. Bei einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen ist der jeweilige Antrag angenommen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Die Protokolle müssen für jedes Mitglied einsehbar sein. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters,
 - c) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - f) bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder dies beantragt. Der Antrag hat eine Tagesordnung zu enthalten, an die der Vorstand gebunden ist. Folgende Vorschriften gelten entsprechend: § 6 Ziff. 1, Ziff. 3 a) Satz 2 bis 4, Ziff. 4 bis 9.

§ 7 Der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart.
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind in der Geschäftsführung gleichberechtigt; im Zweifel entscheidet der 1. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Vorstandsmitglieder sind bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, es sei denn, dass auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bleibt jedes Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, welche formlos einberufen wird. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren. Die Protokolle müssen für jedes Mitglied einsehbar sein.
11. Der Kassenwart führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er führt auch eine Liste der Mitglieder.
12. Ein Vorstandsmitglied scheidet vorzeitig aus dem Vorstand aus, wenn:
 - a) seine Mitgliedschaft endet oder
 - b) es von dem Amt zurücktritt.

13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neubesetzung der Position einberufen werden.
14. Dem Vorstand obliegt die Organisation des Spielbetriebes. Er kann mit der Durchführung einzelner Aufgaben andere Vereinsmitglieder betrauen, insbesondere mit der Spielleitung und der Betreuung der Jugend. Die so betrauten Mitglieder sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen, an der sie beratend teilnehmen.

§ 8 Finanzprüfung

1. Die Finanzprüfer prüfen die Kasse des Vereins für das Geschäftsjahr, in dem sie gewählt wurden. Sie prüfen insbesondere die zweckmäßige (§ 2) Verwendung der Mittel.
2. Die Finanzprüfer dürfen zeitgleich kein anderes Amt im Verein bekleiden.
3. Finanzprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
4. Die Finanzprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor. Sie geben gegenüber der Mitgliederversammlung eine Beschlussempfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes ab. Die Entlastung des Vorstandes kann nur aufgrund des abschließenden Berichtes der Finanzprüfer erfolgen.

§ 9 Haftung des Vereins

1. Vorstandsmitglieder und sonstige Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Datenschutz

Es werden von den Mitgliedern deren Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift mit Telefonnummer sowie E-Mail, Bankverbindung (personenbezogene Daten), Eintritt, Austritt, Vereinsstrafen und Ehrungen (vereinsbezogene Daten) ausschließlich für Zwecke des Vereins und seines Dachverbands erhoben, mit Hilfe der EDV gespeichert und verwendet. Name, Vorname, Geburtsdatum und vereinsbezogene Daten können anlassbezogen in den Vereinsmedien veröffentlicht werden. Die personenbezogenen Daten mit Ausnahme des Geburtsdatums und der Bankverbindung können auf Anforderung eines anderen Mitglieds diesem auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Caritas Düsseldorf e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Auflöser wird der Vorstand bestellt.
3. Der Zweck des Vereins kann nicht geändert werden.

Düsseldorf-Oberbilk, den 13. November 2018

(Andreas Hecker - 1. Vorsitzender)

(Michael Schlüter – 2. Vorsitzender)

(Dr. Arnold Schmid – Kassenwart)